



Steuerberaterin Kerstin Tamm

Pflichtangaben in einer Rechnung (§ 14 UStG)

- vollständiger Name und vollständige Adresse des Leistenden und Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-Id.-Nr. - fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der Lieferung bzw. Leistung - Rechnungsdatum und Lieferdatum
- Aufschlüsselung nach Steuersätzen - Steuerbefreiungen
- Vereinbarte Entgeltminderungen - anzuwendenden Steuersatz
- Netto / USt / Brutto bei Rechnungen über 250 € brutto

Kleinbetragsrechnungen bis 250 € gesamt (§ 33 UStDV)

- keine Steuernummer oder USt-Id.-Nr. notwendig
- vollständiger Name und vollständige Adresse des Leistenden (Stempel)
- Rechnungsdatum und Lieferdatum - Menge und Art der Lieferung bzw. Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe - Steuersatz 7 % oder 19 %
- gelten nicht für Leistungen nach § 13b UStG – Umkehr der Steuerschuld
- evtl. 2 Kleinbetragsrechnungen ausstellen lassen, wenn über 250 €

Baurechnungen an Privat

- Bruttorechnung / Hinweis: Aufbewahrungspflicht 2 Jahre

Umkehr Steuerschuld (§ 13b UStG)

- Grundsatz: Nettorechnungen
- Bruttorechnung, wenn Reparatur- und Wartungsarbeiten an Gebäuden 500 € netto nicht übersteigt
- Hinweis: Steuerschuldner ist nach § 13b (1) und (2) UStG der Auftraggeber
- Bruttorechnungen bei reinen Material- oder Werkzeuglieferungen

Gutschriften (§ 14 UStG)

- Steuernummer des Gutschriftsempfängers angeben
- gilt auch für ausländischen Unternehmer

Rechnungen Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

- Angabe Steuernummer erforderlich
- Rechnungslegung ohne Ausweis der Umsatzsteuer
- Umsatz bis max. 17.500 € im vorangegangenen Wirtschaftsjahr und 50.000 € im laufenden Jahr nicht überschritten
- keine monatlichen USt-Voranmeldungen; kein VSt-Abzug möglich
- z.B.: Handel im it – ebay; gewerblicher Nebenverdienst; Existenzgründer ohne umfangreiche Investitionen
- **Ausnahme:** wenn Bauunternehmer, dann Nettorechnung Pflicht, wenn Leistung über 500 € netto - Folge: Abgabe USt-Voranmeldung

Stand 1.1.2017